

Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Sukow

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein der Gemeinde Sukow e.V.i.G., hat seinen Sitz in Sukow und soll beim Amtsgericht eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel

Der Verein fördert den Brandschutz und das Interesse der FF Sukow und unterstützt die FF materiell und immateriell, er fördert die Kameradschaft und führt Veranstaltungen für die FF durch. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder, es können natürliche Personen und Körperschaften sein. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a.) Der Vorstand

Bestehend aus 1. Vorsitzenden; 2. Vorsitzenden; Kassenwart und Schriftführer.

b.) Die Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird 1-mal jährlich mit Frist von 10 Tagen mittels persönlicher Einladung unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird von 2 Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln.

6. Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an die FF Sukow. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

a.) An die FF Sukow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.